

## **Kandidatin der Linken blieb außen vor**

### **Redaktion veröffentlicht im Wahlkampf ein verfälschtes Foto**

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Und doch sind sie alle irgendwie unverwechselbar“ über ein Spitzengespräch von Politikern und Journalisten im Vorfeld einer Landtagswahl. Der Artikel ist mit einem Foto aus einer TV-Sendung „Wahlarena 2012“ bebildert. Darauf sind Politiker von der SPD, den Grünen, der CDU, der FDP und der Piratenpartei zu sehen. Die Bildunterschrift beginnt mit dem Satz: „So sah es bei der Wahlarena 2012 (...) in dieser Woche aus.“ Ein Leser der Zeitung ist der Meinung, die Organisation des Pressegesprächs, über das hier berichtet werde, verstoße gegen den Pressekodex. Es habe ohne die Spitzenkandidatin der Linken stattgefunden. Der Beschwerdeführer vermutet, sie sei bewusst nicht zu dem Pressegespräch eingeladen worden. Die Zeitung klammere bewusst eine unliebsame politische Position aus der Berichterstattung aus. Außerdem verstoße die Zeitung mit der Textbebilderung gegen den Pressekodex. Der Artikel sei um ein Foto aus der TV-Sendung „Wahlarena 2012“ ergänzt worden. Das Foto entspreche jedoch nicht der Pflicht zur wahrhaftigen Berichterstattung. Die Kandidatin sei in der Sendung „Wahlarena 2012“ zu sehen gewesen. Die Zeitung habe sie – sie saß außen – weggeschnitten. Der Bildtext führe den Leser in die Irre. Er müsse den Eindruck haben, als sei die Linke in der TV-Sendung nicht vertreten gewesen. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, es habe sich nicht um eine Podiumsdiskussion gehandelt, sondern um aufeinanderfolgende Einzelgespräche. Die Vertreterin der Linken sei an diesem Tag nicht unter den Gesprächspartnern gewesen und habe folglich auch nicht in der Berichterstattung erscheinen können. Den Hintergrund des beanstandeten Fotos erläutert der Chefredakteur so: Man habe die fünf Gesprächspartner auf der Seite im Bild zeigen wollen. Aus Gründen des besseren Layouts habe man sich entschieden, ein aktuelles Bild – das aus der Wahlarena - zu verwenden. Im Bildtext sei genau erklärt worden, wo es entstanden und dass es auf die fünf Spitzenkandidaten beschränkt worden sei. Aus einer pragmatischen und völlig harmlosen Entscheidung für ein bestimmtes Foto werde hier grundlos ein Zensur- und Manipulationsvorwurf inszeniert. (0287/12/2)

Die Beschwerde ist wegen einer Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) begründet, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Der Beschwerdeausschuss beschränkt seine Prüfung auf den Vorwurf, der die Bilddarstellung betrifft. Mit Rücksicht auf journalistische Gestaltungsfreiheit und Tendenzschutz enthält er sich einer Wertung, was das Vorgehen der Redaktion bei der Auswahl ihrer Gesprächspartner anbelangt. Die Redaktion hat durch die

Veröffentlichung des bearbeiteten Fotos gegen die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Berichterstattung verstoßen. Ziffer 2 des Pressekodex verbietet die entstellende oder verfälschende Bearbeitung von Informationen. Die veröffentlichte Aufnahme aus der TV-Wahlarena, die statt der anwesenden sechs Spitzenkandidaten nur fünf zeigt, erweckt in Verbindung mit dem Bildtext "So sah es bei der Wahlarena 2012 des (...) in dieser Woche aus" den Eindruck, dass alle anwesenden Spitzenkandidaten abgebildet worden seien, die Spitzenkandidatin der Linken also nicht an der Wahlarena-Veranstaltung teilgenommen habe. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Es fehlt der Hinweis auf die Bearbeitung des Fotos und die nicht abgebildete Kandidatin. Ein solcher wäre ohne weiteres möglich gewesen. Bei der in besonderem Maße sensiblen Walkampfberichterstattung gelten erhöhte Sorgfaltsanforderungen. Diesem Grundsatz ist die Redaktion nicht nachgekommen.

**Aktenzeichen:**0287/12/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung